

Nutzungsreglement Klosterhof mit Konventrasen

vom 08. August 2016

Stand: 25. März 2019

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	4
Einleitung	4
Zweck	4
Nutzungsarten	4
Grundsatz	4
Verbote	4
Parkierung	4
Verkehr	5
Festplatzinstallationen	5
Benützung bei schlechter Witterung	5
Bewilligungsverfahren	6
Parkierung blaue Zone im Klosterhof	6
Instandstellung	6
Inkrafttreten	6
Anhang 1 – Situationsplan Eigentumsverhältnisse	7

Allgemeines

§ 1

Einleitung

Der Klosterhof und der Konventrasen sind die bedeutendsten Freiräume der Gemeinde Muri mit hohem Identifikations- und Nutzwert. Die Anlage dient der Erholung und Begegnung und steht für kulturelle Anlässe zur Verfügung.

§ 2

Zweck

Diese Bestimmungen regeln die Nutzung des Klosterhofs für alle Arten von Anlässen und Veranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

Nutzungsarten

§ 3

Grundsatz

Zu kulturellen Veranstaltungen zählen insbesondere:

- Fasnacht
- Open-Air Kino
- Vereinsanlässe
- Ausstellungen
- Konzerte
- Märkte
- Hochzeitsapéros

§ 4

Verbote

Es ist verboten, den Klosterhof abseits der dafür bezeichneten Flächen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren oder solche abzustellen.

Es ist verboten, ohne Bewilligung Festplatzinstallationen vorzunehmen, welche den Klosterhof beschädigen können (Nägel, usw.). Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.

Das Übernachten, Campieren, Feuern, Grillieren, usw. ohne Bewilligung ist untersagt.

§ 5

Parkierung

Die Parkplätze bei der Einfahrt in den Klosterhof sind von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr¹ für Kunden der Bezirksstellen und der Gemeindeverwaltung reserviert und entsprechend gekennzeichnet. Sie können während dieser Zeit gebührenfrei und zeitlich beschränkt (Blaue Zone) genutzt werden. Ausserhalb dieser Zeiten können sie mit einer Nachtparkkarte benutzt werden. Die Parkplätze sind für Personenwagen bis max. 3,5 Tonnen Gesamtgewicht freigegeben.

¹ Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

Bei öffentlichen Anlässen im Klosterareal sind in erster Linie die Parkplätze Widmen, Käserei und Wiliweg zu benutzen.

Die Nutzung des Klosterhofs als Parkplatz ist nur in Ausnahmefällen bei Grossanlässen abends und an Wochenenden mit Bewilligung der Geschäftsleitung erlaubt.

Der Veranstalter ist bei Anlässen für eine geordnete Parkierung zuständig und verpflichtet, diese durch Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Muri+ oder einen privaten Verkehrsdienst sicherzustellen. Bei Grossanlässen kann die Bewilligungsinstanz ein Parkierungskonzept verlangen.

§ 6

Verkehr

Das Befahren des Klosterhofs ist in folgenden Situationen erlaubt:

- für Personentransporte und für gehbehinderte Besucher der pflegimuri
- Warentransporte für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, die Schule und die pflegimuri
- Anlieferer für Festanlässe im Klosterareal

Mitglieder von Vereinen, deren Probelokal sich im Klosterareal befindet, ist es erlaubt, den Klosterhof für den Transport ihrer Probeutensilien zu befahren. Die Fahrzeuge sind anschliessend auf den ordentlichen Parkplätzen abzustellen.

§ 7

Festplatzinstallationen

Bei der Gesuchstellung ist ein Plan mit allen Installationen und Zelten einzugeben. Dieser wird zusammen mit der Benützungsbewilligung ausgestellt bzw. bewilligt. Nachträgliche Änderungen sind mit revidiertem Plan der Gemeindekanzlei abzugeben.

Dem Anlass entsprechend sind ausreichend Sanitäreanlagen bereit zu stellen.

Beim Konventrasen wird unterschieden zwischen "während der Vegetationspause" und "während der Vegetation".

- Während der Vegetationspause (Oktober bis März) werden Schäden erst im Frühjahr sichtbar. Bei allfälligen Schäden ist der Veranstalter verpflichtet diese durch einen Gartenbauer beheben zu lassen. Die Absprache über den Zeitpunkt erfolgt mit dem zuständigen Hauswart.
- Während der Vegetation (März bis Oktober) sind Schäden sofort sichtbar und müssen sofort behoben werden. Bei allfälligen Schäden ist der Veranstalter verpflichtet, diese durch einen Gartenbauer beheben zu lassen. Die zu verwendende Rollrasensorte wird durch den zuständigen Hauswart bekannt gegeben.
- Die Fest-Nutzung der Rasenfläche hinter den Parkplätzen (Obstgarten) ist grundsätzlich nicht erlaubt, nur in absoluten Ausnahmefällen und für Anlässe im öffentlichen Interesse².

§ 8

Benützung bei schlechter Witterung

Der Hauswart entscheidet, ob der Konventrasen bei schlechter Witterung benutzt werden darf.

² Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

§ 9³

Bewilligungsverfahren

Für die Erteilung der Bewilligungen ist ausschliesslich die Gemeinde Muri zuständig. Sie bestimmt eine Koordinationsstelle die sämtliche notwendigen Bewilligungen bei den entsprechenden Grundeigentümern einholt.

§ 10⁴

Parkierung blaue Zone im Klosterhof

Die Parkplätze im Klosterhof dürfen besonders an Werktagen Montag - Freitag 6.00 – 20.00 Uhr nur noch in Ausnahmefällen durch Veranstaltungen belegt werden, und dies nur für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (Als bewilligt gelten: 2x jährlich Markt).

§ 11⁵

Instandstellung

Für die Instandstellung der Anlagen sind ausschliesslich der Mieter der Anlagen respektive die Gemeinde Muri zuständig.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

Namens des Gemeinderates

Hans-Peter Budmiger
Der Gemeindepräsident

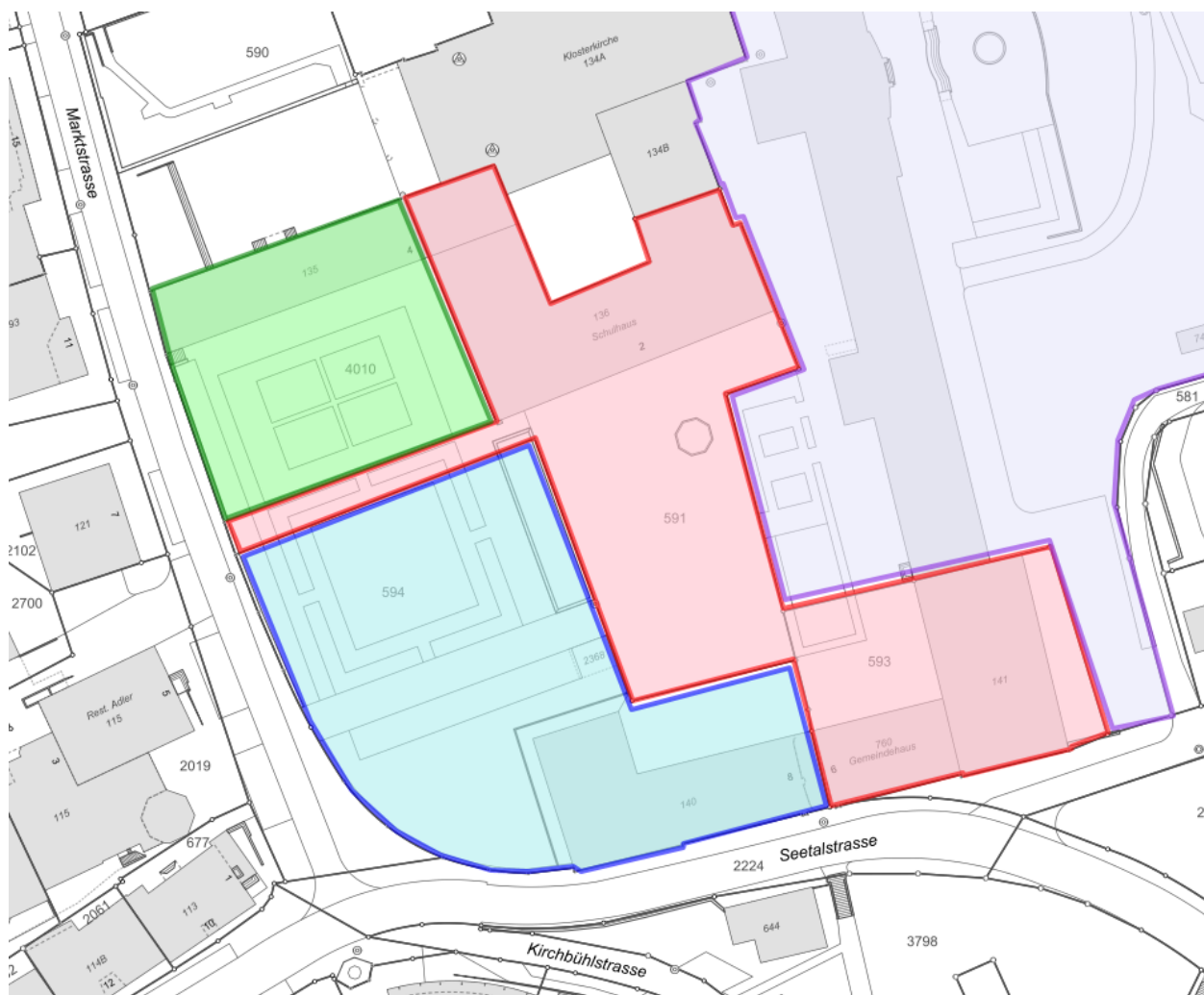
Erich Probst
Der Gemeindeschreiber

³ Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

⁴ Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

⁵ Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019

Anhang 1 – Situationsplan Eigentumsverhältnisse⁶



Eigentumsverhältnisse 01.03.2019:

Rot: Einwohnergemeinde Muri
Blau: Immobilien Kanton Aargau
Grün: Dr. F. Käppeli (Murikultur)
Violett: pflegimuri

⁶ Genehmigung durch den Gemeinderat am 25.03.2019